

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen der Cerona GmbH (im folgenden „Cerona“ genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (im folgenden „Lieferant“ genannt) werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ihrer Geltung ausdrücklich durch Cerona schriftlich zugestimmt.

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn ein mit dem Lieferanten abgeschlossener Vertrag in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos abgewickelt wurde.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

### § 2 Angebot, Angebotsunterlagen, Bestellung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von Cerona innerhalb einer Frist von 10 Tagen anzunehmen. Nach dieser Frist ist Cerona nicht mehr an seine Bestellung gebunden.

(2) An den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Cerona Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Lieferant der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Cerona. Dritten gegenüber sind die Unterlagen und Informationen strikt geheim zuhalten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 7 Abs. (2).

(3) Angebote des Lieferanten sind verbindlich und kostenlos. Sofern der Lieferant den ihm in Auftrag gegebenen Liefer- und Leistungsumfang ganz oder teilweise an Unterbeauftragte vergeben will, ist dies Cerona rechtzeitig vor Beauftragung des Unterauftragnehmers anzuzeigen. Unterbeauftragungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von Cerona erfolgen.

### § 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- / Zurückbehaltungsrecht

(1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im ausgewiesenen Preis enthalten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Preis schließt Lieferung (frei Haus) einschließlich Verpackung ein, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Rechnungen können von Cerona nur bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung von Cerona ausgewiesenen Bestellnummern angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

(3) Die Fälligkeit von Forderungen tritt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erst mit Abnahme der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten durch Cerona und erst nach Erhalt der prüffähigen Rechnung und nach Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen ein. Die Bezahlung durch Cerona erfolgt innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Cerona in gesetzlichem Umfang zu.

(5) Der Lieferant kann über seine Forderungen Cerona gegenüber durch Abtretung, Verpfändung oder in sonstiger Weise nur verfügen, wenn er zuvor die schriftliche Zustimmung von Cerona eingeholt hat.

### § 4 Liefertermin, Lieferverzug

(1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der vertraglichen Lieferung und Leistungen bei Cerona.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, Cerona unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges stehen Cerona die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Cerona berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.

(4) Im Falle des Lieferverzugs ist Cerona berechtigt, einen pauschalen Verzugschaden in Höhe von 1 % des Auftragswertes je angefangener Woche zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 10 % des Auftragswertes; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist

(5) Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Cerona zulässig; sie verpflichten Cerona nicht zur teilweisen oder vorfristigen Bezahlung.

### § 5 Gefährübergang, Dokumente

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Leistungsnachweisen exakt die Bestellnummer von Cerona anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Cerona zu vertreten

### § 6 Mängeluntersuchung, Mängelanzeige, Mängelhaftung

(1) Cerona wird die Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen. Mängel sind rechtzeitig gerügt, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Ablieferung der Ware dem Lieferanten angezeigt wurden. Bei versteckten Mängeln beginnt die vorstehend genannte Frist erst mit der Entdeckung des Mangels.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Cerona ungekürzt zu; in jedem Fall ist Cerona wahlweise berechtigt, vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach erfolglosem erstem Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung sowie die Geltendmachung von Aufwendungsersatzansprüchen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Cerona ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

### **§ 7 Eigentumsvorbehalt, Geheimhaltung**

(1) Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und Cerona zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt ist. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt wird von Cerona nicht akzeptiert.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Cerona offengelegt werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern eines unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Vertrages. Die Verpflichtung erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für personenbezogene Daten, die unter Bestimmungen des Datenschutzes fallen.

(3) Entsprechende Vereinbarungen wird der Lieferant seinen Angestellten und gegebenenfalls seinen Unterbeauftragten auferlegen.

### **§ 8 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz**

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Cerona insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Cerona durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Cerona den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen Cerona weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

### **§ 9 Schutzrechte, Nutzungsrechte, Datenschutz**

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Wird Cerona von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Cerona von diesen Ansprüchen freizustellen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Cerona aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

(5) Der Lieferant wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass Cerona seine personenbezogenen Daten in maschinenlesbarer Form für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

### **§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

(1) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Cerona, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

(2) Sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertrag oder damit in Zusammenhang stehender Rechtsbeziehungen Reutlingen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Jeder Vertragspartner ist auch berechtigt, den anderen an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

(1) Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die dieses Schriftformerfordernis abändern soll.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung des zugrundeliegenden Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Fall auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags am besten entspricht und der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.